

Haus Reinheim - Leistungsentgelte vollstationäre Pflege



Die zurzeit gültigen Entgelte für die vollstationäre Pflege setzen sich wie folgt zusammen (alle Preise in Euro):

Vollstationäre Pflege	Pflegegrad				
	1	2	3	4	5
Pflegebedingter Aufwand	61,98	87,26	103,44	120,30	127,86
Unterkunft	18,96	18,96	18,96	18,96	18,96
Verpflegung	12,64	12,64	12,64	12,64	12,64
Investitionskosten	12,53	12,53	12,53	12,53	12,53
Ausbildungszuschlag (ABZ)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausbildungsumlage-Zuschlag (ABU-Z)	3,89	3,89	3,89	3,89	3,89
Ehrenamtszuschlag	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20
Tagessatz	110,20	135,48	151,66	168,52	176,08
Monatliches Gesamtentgelt (bei 30,42 Tagen)	3.352,28	4.121,30	4.613,50	5.126,38	5.356,35
Leistungen der Pflegekasse (Monat)	125,00	770,00	1.262,00	1.775,00	2.005,00
Eigenanteil (Monat)	3.227,28	3.351,30	3.351,50	3.351,38	3.351,35
Zuschuss der Pflegekasse im ersten Jahr		301,33	301,36	301,34	301,34
Zu zahlendes Entgelt (Monat)	3.227,28	3.049,97	3.050,14	3.050,04	3.050,02

Für die allgemeinen Pflegeleistungen in den Pflegegraden 2 bis 5 ist mit den Kostenträgern ein Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE) in Höhe von derzeit 61,95 € pro Tag vereinbart.

Die Abweichungen bei den monatlichen Beträgen im Cent-Bereich ergeben sich aufgrund Rundungsdifferenzen.

Kostenbeschreibung:

Pflegebedingter Aufwand:	Durchführung der pflegerischen Maßnahmen entsprechend der Pflegegrade, primär Personalkosten
Unterkunft:	Kosten für die regelmäßige Reinigung, Wäscheversorgung, Energie etc.
Verpflegung:	Kosten für die Verpflegung und Personalkosten Küche etc.
Investitionskosten:	Mietkosten und Kosten zur Erhaltung der Räumlichkeiten und Einrichtung
Ausbildungszuschlag (ABZ):	Kosten für die Ausbildung zum examinierten Altenpflegehelfer / zur examinierten Altenpflegehelferin
Ausbildungsumlage-Zuschlag (ABU-Z):	Kosten für die Ausbildung zum Pflegefachmann / zur Pflegefachfrau
Ehrenamtszuschlag:	Personalkosten für die Betreuung der Ehrenamtlichen
Zuschuss der Pflegekasse bei vollstationärer Pflege:	Die Zuschüsse der Pflegekasse sind nach der Aufenthaltsdauer gestaffelt (§ 43c Begrenzung des Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen): <ul style="list-style-type: none"> • im ersten Jahr: 15 Prozent • im zweiten Jahr: 30 Prozent • im dritten Jahr: 50 Prozent • ab dem vierten Jahr: 75 Prozent

Für Fragen zur Entgeltberechnung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!